



Kinderstiftung Bodensee

Gründungs-Urkunde

Präambel

Die Caritas im Bodenseekreis ist mit ihren Diensten in vielfältiger Art und Weise in der Unterstützung und Entlastung von Familien in besonderen Lebenslagen engagiert. Dabei wird sie in den letzten Jahren zunehmend mit dem Phänomen der Kinderarmut konfrontiert, die sowohl durch materielle als auch soziale Not zum Ausdruck kommt.

Im Sinne der Kirche und der Caritas stehen Kinder in einem besonders engen Verhältnis zu Gott und seinem Mensch gewordenen Sohn Jesus Christus, da Kinder ohne Einschränkung, ohne Bedingung und ohne jede Begründung den Schutz und die Anerkennung als ein Geschenk erhalten (Mk 10, 13-16). Gerade deshalb müssen Bedingungen, die diesen Zuspruch einschränken, angegangen und durch gezielte Zuwendung gefördert werden.

Mit der Gründung der Kinderstiftung Bodensee will die Caritas im Bodenseekreis zusammen mit Partnern aus dem Bereich der Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft dazu beitragen, die Nöte und Benachteiligungen von betroffenen Kindern zu lindern, ihre Entwicklungs- und Teilhabechancen zu verbessern und ihre Lebenswelten zukunftsweisend zu gestalten.

Auch aus aktuellen sozialwissenschaftlichen Studien wird die Bedeutung der Thematik deutlich. So zeigt die Studie „Die Menschen hinter den Zahlen“ aus dem Jahr 2009, die der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. mit dem Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in Kooperation mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg in Auftrag gegeben hatte, dass elf Prozent aller Bürger in Baden-Württemberg in Armut leben – darunter 175 000 Kinder. Des Weiteren erscheint die ermittelte Tendenz einer „statischen“ Armut und eines größer werdenden Armutsrisiko bei jüngeren Kindern als sehr bedrohlich. Eine im Jahr 2009 vom Kreistag des Bodenseekreises veröffentlichte Studie (Familienentwicklungsplan Bodenseekreis) nimmt die Situation im Landkreis genauer unter die Lupe: Dabei tritt besonders das erhöhte Armutsrisiko bei Familien mit Kindern in alleinerziehenden Haushalten und mit Migrationshintergrund hervor. Demnach hat der Bodenseekreis die dritthöchste Scheidungsrate in Baden-Württemberg. Rund jedes vierte Kind stammt aus einer Familie mit Migrationshintergrund.



Laut dieser Studie leben 57 % der alleinerziehenden Familien und ein Drittel der Familien mit Migrationshintergrund in armen bzw. armutsnahen Verhältnissen.

Kinderarmut bedeutet einen Mangel an Entwicklungschancen, es wirkt sich auf die körperliche Gesundheit, aber auch die kognitive Entwicklung, die soziale Kompetenz, kulturelle Entfaltung, aber vor allem auf die eigene Selbstachtung und das Selbstwertgefühl der Kinder aus. Die Caritas engagiert sich als Anwalt und Partner dieser Kinder um ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftschancen zu stärken. Eine wichtige Grundlage ist hierbei die UN-Kinderrechtskonvention, die die unveräußerliche Würde der Kinder betont und ein Handeln zum besten Wohl des Kindes vorschreibt. Gerade das Recht Fähigkeiten und Wissen zu erwerben um somit die Möglichkeit auf eine Entwicklung zu erhalten, nimmt sich die Caritas im Bodenseekreis mit der Kinderstiftung Bodensee zu Herzen und macht sich die Förderung der Befähigungsgerechtigkeit zur Aufgabe.

Ziel dieses Engagements ist es, die Teilhabemöglichkeiten junger Menschen am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben langfristig zu verbessern. Dabei werden alle betroffenen Kinder, unabhängig vom Glaube, sozialer Herkunft, Kultur und Sprache angesprochen. Als Startpunkt für Förderung, für zahlreiche Projekte und Aktionen, aber auch als Anregung für weitere Personen vor Ort will die Kinderstiftung Bodensee wichtige Impulse für einen kinderfreundlichen und kinderfördernden Bodenseekreis setzen.

Mit der Errichtung der "Kinderstiftung Bodensee" möchte der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. – Caritasregion Bodensee-Oberschwaben und der Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V. einen Grundstock für die Förderung der Arbeit für und mit Kindern im Bodenseekreis setzen und die Möglichkeit schaffen, durch weitere Zuwendungen aus der Bodenseeregion das Stiftungsanliegen nachhaltig zu unterstützen.



Stiftungsgeschäft

Daher errichten wir,

der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Caritasregion Bodensee-Oberschwaben, Seestrasse 44, 88214 Ravensburg, vertreten durch den Regionalleiter

und

der Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V., Jahnstrasse 3, 88662, Überlingen, vertreten durch den Vorstand

die

Kinderstiftung Bodensee

als Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung und Vertretung der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart – nachfolgend CaritasStiftung genannt.

Die CaritasStiftung wird hiermit als Rechtsträgerin und Treuhänderin der Kinderstiftung Bodensee eingesetzt.



Zweck der Kinderstiftung Bodensee ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele von karitativer Arbeit für Kinder im Bodenseekreis und in der Bodenseeregion. Die Stiftung fördert insbesondere gemeinnützige und mildtätige Maßnahmen und Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebensverhältnissen mit folgenden Zielen:

- Linderung von immaterieller Not (Mangel an Zeit, Zuwendung und sozialen Beziehungen)
- Linderung von materieller Not (Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Möbeln, Schulmaterialien etc.)
- Förderung der körperlichen Entwicklung (Ernährung, Bewegung, Sport, Gesundheit)
- Förderung der geistigen Entwicklung (Musik und Kunst, Spielen, Bildung und Lernen)
- Förderung der emotionalen, sozialen Entwicklung (Resilienz, Selbstvertrauen, Beziehungsfähigkeit, Sozialverhalten etc.)
- Förderung der sozialen Integration (Empowerment, Soziale Kontakte, Gemeinschaftserlebnisse, Einbindung in Gruppen)
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit, Chancengleichheit, Teilhabe und Inklusion
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Kinderstiftung Bodensee und Lobbyarbeit
- Bürgerschaftliches Engagement
- Gestaltung positiver Lebenswelten von Kindern, Partizipation, Beteiligung von Kindern

Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen und die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.

Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden im Bodenseekreis und in der Bodenseeregion und darüber hinaus wirken.



Als Stiftungsvermögen der Kinderstiftung Bodensee übereignen wir deshalb der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zunächst ein Startkapital von

100.000 €, in Worten Einhunderttausend Euro

bestehend aus den Einlagen in Höhe von 50.000,00 € (fünfzigtausend) des Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. – Caritasregion Bodensee-Oberschwaben und in Höhe von 50.000,00 € (fünfzigtausend) des Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V.

Mit dieser Übereignung ist die Auflage verbunden, dieses Vermögen der Kinderstiftung Bodensee zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend der beigefügten Satzung vom 07.10.2011 zu verwenden. Die Verwaltung der Kinderstiftung Bodensee richtet sich ebenfalls nach dieser Satzung.

Ravensburg, den 07.10.2011
Überlingen, den 07.10.2011

Ewald Kohler

Pfarrer Johannes Georg Weber
1. Vorsitzender

Bernhard Hatt
Geschäftsführer

Für den Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V. –
Caritasregion Bodensee-Oberschwaben

Für den Caritasverband für das
Dekanat Linzgau e.V.



Die CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernimmt hiermit als Treuhänderin die Rechtsträgerschaft der Kinderstiftung Bodensee.

Stuttgart, den 07.10.2011

CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Vorstand

Prälat Wolfgang Tripp

Wilhelm Dannenbaum



Kinderstiftung Bodensee

Satzung

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. – Caritasregion Bodensee-Oberschwaben und der Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V. haben zur Förderung der Arbeit für und mit Kindern im Bodenseekreis durch Stiftungsgeschäft vom 07.10.2011 die **“Kinderstiftung Bodensee“** als nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet. Das Stiftungsvermögen wird von der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts) – nachfolgend als CaritasStiftung bezeichnet - mit Sitz in Stuttgart, entsprechend der Stiftungssatzung und dem Stiftungszweck treuhänderisch verwaltet und vertreten.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Kinderstiftung Bodensee“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Kinderstiftung Bodensee ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der verbandlichen Caritas und der Wohlfahrtspflege.
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die caritative Arbeit für Kinder im Bodenseekreis und in der Bodenseeregion. Die Kinderstiftung Bodensee fördert insbesondere gemeinnützige und mildtätige Maßnahmen und Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebensverhältnissen mit folgenden Zielen:



- Linderung von immaterieller Not (Mangel an Zeit, Zuwendung und sozialen Beziehungen)
 - Linderung von materieller Not (Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Möbeln, Schulmaterialien etc.)
 - Förderung der körperlichen Entwicklung (Ernährung, Bewegung, Sport, Gesundheit)
 - Förderung der geistigen Entwicklung (Musik und Kunst, Spielen, Bildung und Lernen)
 - Förderung der emotionalen, sozialen Entwicklung (Resilienz, Selbstvertrauen, Beziehungsfähigkeit, Sozialverhalten etc.)
 - Förderung der sozialen Integration (Empowerment, Soziale Kontakte, Gemeinschaftserlebnisse, Einbindung in Gruppen)
 - Förderung der Eigenverantwortlichkeit, Chancengleichheit, Teilhabe und Inklusion
 - Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Kinderstiftung Bodensee und Lobbyarbeit
 - Bürgerschaftliches Engagement
 - Gestaltung positiver Lebenswelten von Kindern
 - Partizipation, Beteiligung von Kindern
3. Die Kinderstiftung Bodensee fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen sowie die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.
 4. Zur Zweckerfüllung kann die Kinderstiftung Bodensee alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich und angemessen erscheinen.
 5. Die Zweckerfüllung kann durch die Gewährung entsprechender finanzieller Zuwendungen und Hilfen für Personen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen erfolgen.
 6. Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere caritative Einrichtungen und Rechtsträger. Im Einzelfall können finanzielle Zuwendungen an Bedürftige im Rahmen von § 53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke) erfolgen.



7. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks arbeitet die Kinderstiftung Bodensee mit der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg und mit anderen kirchlichen und caritativen Stiftungen zusammen.
8. Ferner kann die Kinderstiftung Bodensee mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden im Bodensee-kreis und in der Bodensee-region und darüber hinaus zusammenwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Kinderstiftung Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Kinderstiftung Bodensee erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Abgabenordnung zur Förderung von Caritasarbeit oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abgabenordnung verwirklicht.
3. Die Kinderstiftung Bodensee ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Kinderstiftung Bodensee dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kinderstiftung Bodensee fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Kinderstiftung Bodensee wird zunächst mit einem Vermögen von 100.000 €, in Worten hunderttausend Euro ausgestattet,
2. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus den Einlagen des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart - Caritasregion Bodensee-Oberschwaben in Höhe von 50.00,00 € und des Caritasverbandes für das Dekanat Linzgau e.V. in Höhe von 50.000,00 €.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.



§ 5

Verwaltung des Stiftungsvermögens und Vertretung der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen wird von der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der Stiftungssatzung und dem Stiftungszweck treuhänderisch verwaltet.
2. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vertreten.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Kinderstiftung Bodensee besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) den beiden Leitern der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Dekanats Linzgau e.V.
 - b) acht weiteren Mitgliedern
 - c) bis zu fünf Persönlichkeiten können vom Kuratorium zugewählt werden.
2. Von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 b) werden jeweils vier Personen von der Caritas-Region Bodensee-Oberschwaben und dem Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V. in das Kuratorium berufen. Die berufenen Mitglieder sollen über Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Es muss auf eine ausgewogene räumliche Verteilung der berufenen Mitglieder aus den Dekanaten Linzgau und Friedrichshafen geachtet werden.



3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt zwei Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Das Kuratorium kann einen Beirat mit beratender Stimme einrichten. Der Beirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Bereiche der Gesellschaft zusammen (z.B. Bildung, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien) und berät das Kuratorium.
8. Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Beirates können in einer Kuratoriumsordnung geregelt werden.
9. Für die Wahrung von Stiftungsaufgaben errichtet das Kuratorium eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung soll von den beiden Caritasleitern wahrgenommen werden. Sie übernimmt
 - a. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - b. die Repräsentation der Kinderstiftung Bodensee in der Region,
 - c. die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftungsanliegen.



§ 8 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Projekte aus Stiftungsmitteln; gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Vetorecht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
 - b) die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen, Stifterfonds und Spenden;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung (§7 Pkt. 9);
 - d) die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Stiftung;
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Kinderstiftung Bodensee getrennt von ihrem übrigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der Kinderstiftung Bodensee auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die Kinderstiftung Bodensee für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.



§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Kinderstiftung Bodensee und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so sollen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss ist einstimmig von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums zu treffen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Caritasarbeit zu liegen.

§ 11

Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

1. Kinderstiftung Bodensee und CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region Bodensee-Oberschwaben und dem Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V. zu verwenden hat.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks;
2. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder deren Umwandlung bzw. der Formwechsel in eine andere Rechtsform.

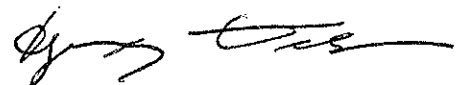


§ 13 Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ravensburg, den 07.10.2011
Überlingen, den 07.10.2011


Ewald Kohler


Pfarrer Johannes Georg Weber
1. Vorsitzender


Bernhard Hatt
Geschäftsführer

Für den Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V. –
Caritasregion Bodensee-Oberschwaben

Für den Caritasverband für das
Dekanat Linzgau e.V.